

Gesetzliche Neuregelungen zum 1. Januar 2004

Quelle: www.bundesregierung.de

Inhalt

I. Neuregelungen aus dem Bereich der Agenda 2010

1. Steuerreform
2. Gemeindefinanzreform
3. Reform der Handwerksordnung
4. Neues Kündigungsschutzgesetz
5. Rentensicherung
6. Neuregelung für Arbeitslose.
7. Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit
8. Bundesagentur für Arbeit
9. Gesundheitsreform

II. Sonstige Neuregelungen

1. Finanzen

- 1.1. Vereinfachung des Steuerrechts
- 1.2. Steueramnestie - Förderung der Steuerehrlichkeit
- 1.3. Beschleunigte Abwicklung von offenen Vermögensfragen
- 1.4. Zulassung von Hedge-Fonds – das Investmentmodernisierungsgesetz

2. Wirtschaft und Arbeit

- 2.1. Reform der Wirtschaftsprüferordnung
- 2.2. ERP-Wirtschaftsplangesetz
- 2.3. Zeitarbeitsregelungen 2004

3. Gesundheit und Soziales

- 3.1. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung
- 3.2. Verpflichtende Einführung des diagnose-orientierten Fallpauschalensystems in Krankenhäusern
- 3.3. Neuordnung der Berufe in der Krankenpflege

4. Justiz

- 4.1. Übergangsregelung zum Kindschaftsrechtsreformgesetz
- 4.2. Fristverlängerung für Verfolgungsoffer der ehemaligen DDR

5. Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

- 5.1. Änderung der Mindestparkgebühr bei Parkuhren
- 5.2. Neuregelung des Verkehrsstatistikrechts
- 5.3. Sammlung, Abgabe und Annahme von Schiffsabfällen
- 5.4. Fusionen von Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern (Grunderwerbsteuerbefreiung)

6. Umwelt

Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

I. Neuregelungen aus dem Bereich der Agenda 2010

1. Steuerreform

Mehr als zwei Drittel der von der Bundesregierung beabsichtigten Steuerentlastung treten zum 1. Januar 2004 in Kraft. Der Eingangssteuersatz wird auf 16 Prozent und der Spitzensteuersatz auf 45 Prozent gesenkt. Insgesamt erreichen die Steuerentlastungen ab 1. Januar 2004 bereits ein Volumen von 15 Milliarden Euro. Die letzte Stufe der Steuerreform tritt dann zum 1. Januar 2005 in Kraft - mit einem Eingangssteuersatz von 15 Prozent und einem Spitzensteuersatz von 42 Prozent.

Dies wird eine nochmalige Entlastung um 6,5 Milliarden Euro bedeuten. Die Steuerreform entlastet vor allem Familien, Bürgerinnen und Bürger mit geringen Einkommen sowie mittelständische Unternehmen. Die Steuersenkung gibt die notwendigen wirtschaftlichen Impulse und stützt den sich abzeichnenden Aufschwung. - Der Grundfreibetrag, das heißt der steuerfreie Teil des Einkommens, wird pro Person von 7.235 auf 7.664 Euro steigen.

- Der Eingangssteuersatz wird von derzeit 19,9 Prozent auf 16 Prozent sinken. Zum 1. Januar 2005 sinkt er dann auf 15 Prozent.

- Der Höchststeuersatz sinkt von derzeit 48,5 Prozent auf 45 Prozent im Jahr 2004 und auf 42 Prozent zum 1. Januar 2005.

Zur Entlastung von Müttern oder Vätern, die mit ihren Kindern (unter 18 Jahren) allein in einem Haushalt leben, wird es ab dem 1. Januar 2004 einen "Steuerentlastungsbetrag für echte Alleinerziehende" in Höhe von 1.308 Euro jährlich geben.

Weitere Änderungen im Einkommensteuerrecht:

Die Pendlerpauschale wird auf 30 Cent pro Entfernungskilometer gesenkt. Zurzeit gibt es für die ersten zehn Kilometer 36 Cent und für jeden weiteren Kilometer 40 Cent. Mehr als 4.500 Euro können nur dann als Werbungskosten abgesetzt werden, wenn der Arbeitnehmer einen Kraftwagen benutzt. Bisher lag diese Grenze bei 5.112 Euro pro Kalenderjahr.

Die Eigenheimzulage wird zum 1. Januar 2004 gekürzt. Zukünftig soll nicht mehr zwischen Neubauten und bereits bestehenden Gebäuden unterschieden werden. Der Förderhöchstbetrag wird auf einheitlich 1.250 Euro herabgesetzt. Die Kinderzulage wird von 767 auf 800 Euro erhöht. Ausbauten und Erweiterungen werden künftig nicht mehr gefördert. Die Grenze für die Geltendmachung der Eigenheimzulage verringert sich auf 70.000 (Alleinstehende) / 140.000 Euro (Ehegatten); für jedes berücksichtigungsfähige Kind erhöht sich dieser Betrag um 30.000 Euro.

Bei der Wohnungsbauprämie wird die Förderung von 10 Prozent auf 8,8 Prozent der Aufwendungen herabgesetzt. Der Pauschbetrag für Werbungskosten von Arbeitnehmern vermindert sich von 1.044 auf 920 Euro, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen wurden. Der Sparerfreibetrag für Einkünfte aus Kapitalvermögen vermindert sich von 1.550 (Alleinstehende) / 3.100 Euro (Ehegatten) auf 1.370 / 2.740 Euro.

Künftig wird die Nutzungsüberlassung im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bereits dann in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt, wenn das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 56 Prozent der ortsüblichen Marktmiete beträgt. Bisher lag die Grenze genau bei 50 Prozent. Im Rahmen der Vermögensbildung wird die Arbeitnehmersparzulage auf 18 Prozent (bisher 20 Prozent) der angelegten vermögenswirksamen Leistungen reduziert und auf einen Höchstbetrag von 400 Euro (bisher 408 Euro) reduziert. Im Beitrittsgebiet reduziert sich der Zulagesatz von 25 Prozent auf 22 Prozent. Kinder, die sich in einer Berufsausbildung befinden, werden im Rahmen des Kindergeldrechts zukünftig berücksichtigt, wenn sie Einkünfte und Bezüge von nicht mehr als 7.680 Euro (bisher 7.188 Euro) erzielen.

2. Gemeindefinanzreform

Die Gemeindefinanzreform bringt den Kommunen im Jahr 2004 zusätzliche Einnahmen. Dabei bleibt die Gewerbesteuer erhalten und die Gewerbesteuerumlage wird zu Gunsten von Ländern und Gemeinden verschoben. Eine Einbeziehung der "Freien Berufe", beispielsweise Ärzte und Anwälte, in die Gewerbesteuer findet nicht statt. Mit dem am 19. Dezember 2003 beschlossenen Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer wird die Gewerbesteuerumlage gesenkt. Damit erhalten die Kommunen ab dem Jahr 2004 die ihnen zugesagte Entlastung von rund 2,5

Milliarden Euro. Ab 2005 steigt diese Entlastung auf rund 3 Milliarden Euro mit leicht steigender Tendenz. Das gibt den Kommunen mehr Spielraum für dringend notwendige Investitionen vor Ort, zum Beispiel für die Modernisierung von Schulen, die Reparatur von Straßen oder die Erhaltung anderer öffentlicher Einrichtungen.

3. Reform der Handwerksordnung

Die Reform der Handwerksordnung ist ein wichtiger Baustein der Agenda 2010: Existenzgründungen werden erleichtert, Arbeitsplätze gesichert und Impulse für neue Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze gegeben. Die Reform regelt die Ausübung einfacher Tätigkeiten ohne Meisterprüfungen und sieht ein Ende des Meisterzwangs in 53 von bisher 94 Handwerken vor.

Einfache Tätigkeiten im Handwerk, die innerhalb von drei Monaten erlernbar sind, fallen zukünftig nicht mehr unter die Handwerksordnung. Für deren Ausübung ist also die Ablegung einer Meisterprüfung nicht notwendig. Durch diese Präzisierung - was sind wesentliche Tätigkeiten eines Handwerksgebietes und was sind "einfache Tätigkeiten" - wird für Existenzgründer eine größere Rechts- und Planungssicherheit erzielt. Die als "einfach" eingestuften Tätigkeiten eignen sich für den Weg in die Selbstständigkeit, zum Beispiel für die Gründung von "Ich-AGs".

Für 53 Handwerke entfällt der Meisterzwang. Nach der gültigen Handwerksordnung ist der Meisterbrief die Voraussetzung für die Gründung oder Übernahme eines Handwerksbetriebes. Diese Regelung soll zukünftig nur noch für gefahrgeneigte und ausbildungsintensive Bereiche gelten. Das heißt, Handwerksgehilfen und -gehilfen können ohne Meisterbrief ein Unternehmen gründen, wenn bei den auszuführenden Tätigkeiten keine Gefahren für die Gesundheit oder das Leben Dritter bestehen - in den so genannten "Zulassungsfreien Handwerksberufen". Zu diesen zählen unter anderem Fliesenleger, Estrichleger und Behälter- und Apparatebauer. In diesen Handwerken kann der Meistertitel jedoch freiwillig erworben werden. Er wird dann zum Qualitätssiegel für den Betrieb und seine Beschäftigten. Gesellenjahre als Voraussetzung für die Zulassung zur freiwilligen Meisterprüfung entfallen.

Anders ist es bei Handwerken, die Gefahren für die Gesundheit oder das Leben von Personen mit sich bringen können oder die eine hohe Ausbildungsleistung erbringen, wie zum Beispiel Installateure, Elektrotechniker, Augenoptiker oder auch Friseure. Diese sind "Zulassungspflichtige Handwerke" - der Meisterbrief ist nach wie vor Voraussetzung zur Gründung eines Handwerksbetriebes. Gesellen und Gesellinnen dieser Handwerke können aber unter folgenden Bedingungen ebenfalls ohne Meisterbrief das Handwerk ausüben: Sie müssen sechs Jahre Berufserfahrung besitzen, davon vier Jahre in leitender Stellung. Von dieser Regelung ausgenommen sind Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher und Zahntechniker.

Das Inhaberprinzip - wonach der Inhaber eines Handwerksbetriebes selbst Meister sein muss - ist gefallen. Künftig genügt es für alle Gesellschaftsformen, einen Betriebsleiter mit Meisterbrief einzustellen um handwerkliche Betriebe gründen oder übernehmen zu können. Das Nachfolgeproblem wird dadurch in den meisten Handwerksbetrieben erheblich entschärft.

4. Neues Kündigungsschutzrecht

Durch das Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt ab 1. Januar 2004 wird der Kündigungsschutz flexibler gestaltet, um mehr Beschäftigung zu schaffen. Für Handwerksbetriebe und kleine Gewerbetreibende mit bis zu zehn Beschäftigten werden

Neueinstellungen leichter. Zukünftig kann ein Betrieb bis zu zehn Beschäftigte haben, ohne dass der Kündigungsschutz ausgelöst wird. Dies gilt nur für Beschäftigungsverhältnisse ab dem 1. Januar 2004.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kleinbetrieben mit bis zehn Beschäftigten, die nach der bisherigen Regelung Kündigungsschutz genießen, ändert sich nichts. Bei betriebsbedingten Kündigungen wird die Sozialauswahl auf vier Kriterien begrenzt: Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Schwerbehinderung, Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers. Leistungsträger können davon ausgenommen werden. Bei einer betriebsbedingten Kündigung soll es künftig neben der bisherigen Kündigungsschutzklage zusätzlich ein Verfahren für eine einfache, effiziente und kostengünstige vorgerichtliche Klärung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geben: Der gekündigte Arbeitnehmer kann wählen, ob er - wie bisher - Kündigungsschutzklage erhebt oder stattdessen die gesetzliche Abfindung in Höhe von einem halben Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr nimmt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Kündigung auf betriebsbedingte Gründe stützt und den Arbeitnehmer im Kündigungsschreiben auf den Abfindungsanspruch hinweist. Existenzgründer erhalten die Möglichkeit, befristete Arbeitsverträge ohne zusätzlichen Befristungsgrund bis zur Dauer von vier Jahren abzuschließen. Dadurch wird Existenzgründern die Entscheidung zu Einstellungen erheblich erleichtert.

5. Rentensicherung

Alle europäischen Gesellschaften altern rapide. Immer mehr Rentner beziehen immer länger Rente. Immer weniger Beitragszahler kommen für die Rente auf. Das macht es notwendig, das System der Alterssicherung weiterzuentwickeln. Die Bundesregierung hat am 19. Oktober 2003 kurzfristige und langfristige Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Renten beschlossen. Nach Zustimmung von Bundesrat und Bundestag treten diese Maßnahmen 2004 in Kraft.

Kurzfristige Maßnahmen zur Stabilisierung des Beitragssatzes im Jahr 2004:

- Der Beitragssatz wird bei 19,5 Prozent belassen.
- 2004 erfolgt keine Rentenanpassung.
- Die Schwankungsreserve wird von 50 auf 20 Prozent verringert.

Ab 1. April 2004 übernehmen Rentnerinnen und Rentner den Pflegeversicherungsbeitrag ganz. Neurentner ab dem 1. April 2004 erhalten die Rente am Monatsende ausbezahlt.

6. Neuregelung für Arbeitslose

Das Gesetz zu Reformen am Arbeitsmarkt sieht eine Verkürzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld vor. Das Gesetz tritt zwar zum 1.1.2004 in Kraft, sieht aber aus verfassungsrechtlichen und verwaltungspraktischen Gründen lange Übergangsfristen vor. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird grundsätzlich auf zwölf Monate begrenzt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, können Arbeitslosengeld bis zu einer Dauer von 18 Monaten beanspruchen.

Durch die Übergangsregelung gilt dies erst für Ansprüche, die ab dem 1. Februar 2006 entstehen. Wenn innerhalb dieses Übergangszeitraumes ein Arbeitgeber über 54-jährige entlässt, ist er verpflichtet, das Arbeitslosengeld ans Arbeitsamt zurückzuzahlen.

Das neue Arbeitslosengeld II wird ab dem 1. Januar 2005 eingeführt. Beziehen von Arbeitslosengeld II ist grundsätzlich jede legale Arbeit zumutbar. Wer eine zumutbare Arbeit ablehnt, dem wird die Leistung für einen festgelegten Zeitraum gesperrt. Bei Sperrzeiten von mehr als 21 Wochen erlischt der Leistungsanspruch ganz.

7. Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit

Bereitschaftsdienst und Arbeitsbereitschaft werden zukünftig als Arbeitszeit gewertet. Allerdings können auf tarifvertraglicher Grundlage längere Arbeitszeiten vereinbart werden. Wenn die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet wird, darf die Arbeitszeit über zehn Stunden je Werktag mit Zeitausgleich verlängert werden oder aber ohne Zeitausgleich über acht Stunden je Werktag hinaus. Die schriftliche Einwilligung des Beschäftigten ist Bedingung. Wer nicht einwilligt oder seine Einwilligung innerhalb von sechs Monaten widerruft, darf dadurch keine Nachteile erleiden. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Die Tarifvertragsparteien erhalten jedoch eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2005, in der die bestehenden Tarifverträge weitergelten.

8. Bundesagentur für Arbeit

Mit dem Inkrafttreten des 3. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt - Hartz III – wird der Umbau der Bundesanstalt für Arbeit zur Bundesagentur für Arbeit auf den Weg gebracht. Dieser Umbau der Bundesanstalt für Arbeit zu einem kunden- und wettbewerbsorientierten Dienstleister geschieht in mehreren Stufen: Zunächst wurde die Bundesanstalt für Arbeit im Laufe des Jahres 2003 in einen Dienstleister mit privatwirtschaftlichen Führungsstrukturen umgewandelt und die Strukturen optimiert. Sie heißt ab 2004 Bundesagentur für Arbeit.

Die Vermittlung und Betreuung von arbeitslosen Männern und Frauen findet künftig in so genannten Job-Centern statt. Die doppelte Zuständigkeit von Arbeits- und Sozialamt wird also abgeschafft, Arbeitsuchende und Unternehmen bekommen im Job-Center künftig Service aus einer Hand.

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, sich sofort nach Erhalt der Kündigung im Job-Center zu melden. Die Arbeitgeber müssen die Arbeitnehmer zur Stellensuche freistellen.

Die Job-Center werden zu Partnern der Unternehmen. Sie machen auf jede gemeldete Stelle passgenaue Personalvorschläge. Deshalb lohnt es sich auch für die Arbeitgeber, offene Stellen sofort den Job-Centern zu melden. Außerdem wird den Unternehmen eine Beschäftigungsberatung angeboten. Zudem werden flächendeckend Personal-Service-Agenturen (PSA) eingerichtet, das sind Vermittlungsbüros für die Beschäftigung Arbeitsloser in Zeitarbeit. Die Personal-Service-Agenturen unterstützen die frühestmögliche Eingliederung von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt. Dabei werden Zeitarbeit und Qualifizierung sinnvoll miteinander kombiniert.

Bei der Anstellung in einer Personal-Service-Agentur erhalten die Arbeitslosen einen Arbeitsvertrag, eine Entlohnung und den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung. In verleihtfreien Zeiten unterstützt die Agentur - durch berufliche Qualifizierung und Weiterbildung - ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei, eine Beschäftigung außerhalb der PSA zu finden.

Das Verhältnis zwischen Bundesanstalt für Arbeit und Bundesregierung wird neu geregelt. An die Stelle gesetzlicher Regelungen und rechtlicher Weisungen tritt die Vereinbarung von Zielen. Die Zielerreichung wird durch ein effektives Controlling überprüft. Darüber hinaus finden Leistungsvergleiche der Arbeitsämter statt.

9. Die Gesundheitsreform

Das "Gesetz zur Modernisierung der Gesetzlichen Krankenversicherung" tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Es hat zum Ziel, das hohe Niveau der Gesundheitsversorgung in Deutschland zu erhalten. Die Reform orientiert sich an den Bedürfnissen der Patienten und trägt dazu bei, Kosten zu senken. Mehr Wettbewerb im Gesundheitssystem und mehr Eigenverantwortung der Versicherten entlasten die Krankenkassen. Notwendige Belastungen sind sozial gerecht verteilt worden.

Das Reformpaket soll die gesetzliche Krankenversicherung bereits im Jahr 2004 um zehn Milliarden Euro entlasten. Die jährliche Entlastung soll bis zum Jahr 2006 auf 23 Milliarden

Euro steigen. Der durchschnittliche Beitragssatz zur Krankenversicherung kann deshalb bereits 2004 auf 13,6 Prozent und ab 2005 auf unter 13 Prozent fallen.

Die wichtigsten Maßnahmen der Reform:

Stärkung der Patientensouveränität

- Einführung einer Patientenquittung, die Patientinnen und Patienten auf eigenen Wunsch erhalten können,
- das Recht der Krankenkassen, freiwillig GKV-Versicherten Tarife mit Beitragsrückgewähr oder Selbstbehalten anzubieten,
- Teilnehmer am Hausarztmodell, an Vorsorge- oder Präventionsmaßnahmen können von ihrer Kasse einen Bonus erhalten (z.B. durch Erlass der Praxisgebühr),- Einsetzung eines Patientenbeauftragten,
- Möglichkeit für Versicherte in der GKV, im EU-Ausland zur ambulanten Behandlung zum Arzt zu gehen. Nur bei einer stationären Behandlung muss im Vorfeld die Zustimmung der Krankenkasse eingeholt werden.

Verbesserung der Qualität der Patientenversorgung:

- Gesundheitswesen (Aufgaben u.a. : Bewertung von Behandlungsleitlinien für die - Gründung einer staatsunabhängigen Stiftung für Qualität und Wirtschaftlichkeit im wichtigsten Krankheiten sowie die Nutzen-Bewertung von Arzneimitteln),
- Fortbildungsverpflichtung für Ärzte.

Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen:

- Flächendeckendes Angebot von Hausarztmodellen durch die Krankenkassen (Hausarzt als Lotse im Gesundheitswesen),
- Weiterentwicklung der integrierten Versorgung, z.B. durch Öffnung der Krankenhäuser zur ambulanten Versorgung,
- Einrichtung von medizinischen Versorgungszentren nach dem Beispiel der ehemaligen Polikliniken der DDR,
- Möglichkeit für Krankenkassen, im Bereich der integrierten Versorgung Direktverträge mit Ärzten abzuschließen,
- Umstellung der Vergütung der ärztlichen Leistungen grundsätzlich auf feste Preise,
- Einkommensangleichung für die Kassenärzte in Ostdeutschland an das Westniveau bis 2006.

Neuordnung der Arzneimittelversorgung und Mehrbesitz von Apotheken:

- Zulassung des Versandhandels mit Arzneimitteln,
- Zulassung des Mehrbesitzes von Apotheken (bis zu drei Nebenstellen),
- Einbeziehung von patengeschützten „Scheininnovationen“ in die Festbetragsregelung,
- Herausnahme von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln aus der Erstattungspflicht der GKV (Ausnahme u.a.: Kinder/Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr) bei gleichzeitiger Aufhebung der Preisbindung dieser Arzneimittel.

Neuordnung der Finanzierung:

- Ausgliederung versicherungsfremder Leistungen (zum Beispiel Mutterschaftsgeld, Krankengeld bei Betreuung eines Kindes) aus der GKV,
- Streichung von Sterbegeld, Entbindungsgeld und Leistungen bei Sterilisation,
- Begrenzung der Zuzahlungen der Patienten zu Arztbesuchen, Arzneimitteln und Krankenhausaufenthalten auf zwei Prozent des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens pro Jahr (chronisch Kranke zahlen höchstens ein Prozent, Kinder sind von Zuzahlungen befreit und Familien mit Kindern bekommen Freibeträge). Grundsätzlich gilt eine Zuzahlung von zehn Prozent bei allen medizinischen Leistungen, mindestens fünf Euro und höchstens zehn Euro je Quartal und Behandlungsfall. Bei Überweisungen entfällt die Zuzahlung, ebenso bei Vorsorgemaßnahmen,

- Beschränkung der Leistungen bei Sehhilfen auf Kinder und Jugendliche sowie schwer Sehbeeinträchtigte,
- Erstattung von Fahrtkosten zur ambulanten medizinischen Versorgung nur noch in Ausnahmefällen.

Rentnerinnen und Rentner müssen bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze auf ihre sonstigen Versorgungsbezüge wie Betriebsrenten und Alterseinkünfte aus selbständiger Tätigkeit ab dem 1. Januar 2004 den vollen Krankenkassen- und Pflegebeitrag zahlen. Sozialhilfeempfänger, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden künftig mit GKV-Versicherten gleich behandelt. Die Krankenkassen übernehmen für sie die Kosten für Krankenbehandlungen. Dabei ist wie bei GKV-Versicherten auf eine wirtschaftliche Leistungserbringung zu achten. Für alle Sozialhilfeempfänger gelten bei Zuzahlungen und Belastungsgrenze die gleichen Regeln wie für GKV-Versicherte. Die Be- und Entlastungen der Reformmaßnahmen sollen auf Beamte und Politiker übertragen werden. Im Rahmen der Gesundheitsreform werden die gesetzlichen Krankenkassen von der Zahlung versicherungsfremder Leistungen entlastet. Zur Finanzierung von Leistungen wie Mutterschaftsgeld, Leistungen während der Schwangerschaft und Krankengeld bei der Betreuung eines Kindes wird ab dem 1. März 2004 die Tabaksteuer angehoben. Versicherungsfremde Leistungen wie Sterilisation und künstliche Befruchtung müssen in Zukunft privat finanziert werden.

II. Sonstige Neuregelungen

1. Finanzen

1.1. Vereinfachung des Steuerrechts

Mit dem **Steueränderungsgesetz** wird die Modernisierung und Vereinfachung des Steuerrechts fortgesetzt: Es regelt die Begrenzung der Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge für hohe Einkommen, die elektronische Steuererklärung und eine Reihe von Einzelgesetzen. Zugleich wird die europäische „Rechnungsrichtlinie“ umgesetzt und das Investitionszulagengesetz 1999 an die Erfordernisse des Gemeinschaftsrechts angepasst.

Elektronische Abwicklung des traditionellen Lohn- bzw. Einkommensteuerverfahrens. Mit den Änderungen des Lohn- bzw. Einkommenssteuerverfahrens können die bisherigen papiergebundenen Abläufe zukünftig weitgehend elektronisch abgewickelt werden. Wie bereits die Lohnsteuer-Anmeldungen sollen auch die Lohnsteuerbescheinigungen von den Arbeitgebern künftig elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden. Das Angebot, eine elektronische Einkommensteuererklärung abzugeben, besteht bereits. Arbeitnehmer können so schneller einen Steuerbescheid - und ggf. eine Einkommensteuererstattung - erhalten. Begrenzung der Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge Einkommensmillionäre wie z.B. Fußball-Profis kommen ab 1.1.2004 nicht mehr in den Genuss steuerfreier Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschläge. Die Steuerfreiheit wird auf einen maßgeblichen Stundenlohn von 50 Euro begrenzt.

Weitere Vereinfachungsmaßnahmen im Steuerrecht:

- Die bisherige Verwaltungsregelung zum sog. "anschaffungsnahen Aufwand" wird gesetzlich verankert.
- Für Kapitalerträge und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften wird eine zusammenfassende Bescheinigung ausgestellt, um den Steuerpflichtigen die Erklärung der aus diesen Geschäften resultierenden Gewinne zu erleichtern.
- Die Abwicklung der wegen des Familienleistungsausgleichs anhängigen "Masseneinsprüche" und "Massenanträge" für Altfälle wird praxisgerecht geregelt.

Darüber hinaus werden geregelt:

- Der Wegfall der Zweijahresfrist bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung.
- Eine Vereinfachung beim Pflege-Pauschbetrag für die Eltern behinderter Kinder und bei der steuerlichen Berücksichtigung von Pflegekindern bei Pflegeeltern.
- Die Ermächtigung der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie.
- Die Einführung eines bundeseinheitlichen Ordnungsmerkmals für steuerliche Zwecke.
- Die Erweiterung der Mineralölsteuerbefreiung für Biokraftstoffe und auf Bioheizstoffe,
- sowie Schutzmaßnahmen im Falle von Marktstörungen durch Importe. Das Gesetz enthält weiterhin die Umsetzung der sog. Europäischen Rechnungsrichtlinie in nationales Recht. Damit werden die obligatorischen Angaben in der Rechnung für den Bereich des Umsatzsteuerrechts harmonisiert.

Nach geltendem nationalen Recht steht die Förderung betrieblicher Investitionen, die nach dem 31. Dezember 2003 begonnen werden, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des nationalen Förderrahmens durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Mit dem Gesetz werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigungen geschaffen. Hierdurch wird eine kontinuierliche Förderung betrieblicher Investitionen in den neuen Bundesländern bis zum Ende des Begünstigungszeitraums am 31. Dezember 2004 gewährleistet.

1.2. Steueramnestie – Förderung der Steuerehrlichkeit

Das Gesetz erleichtert Steuerflüchtigen die Rückkehr zur Steuerehrlichkeit durch eine strafbefreiende Erklärung und "Nachversteuerung". Bessere Überprüfungsmöglichkeiten der Finanzbehörden werden zudem Steuerhinterziehung in der Zukunft erschweren. Die Brücke zur Steuerehrlichkeit unterstützt darüber hinaus auch die künftige Anlage von Kapital in Deutschland. Ziel ist, alle Steuerpflichtigen gleichmäßig zu besteuern und an den allgemeinen Lasten zu beteiligen. Für die Vergangenheit soll damit weitgehend Rechtsfrieden erreicht werden.

Wer in der Vergangenheit Steuern verkürzt hat, kann zeitlich befristet durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen Abgabe von Strafe oder Geldbuße nach §§ 370, 370a, 378 - 380 der Abgabenordnung oder §§ 36b und 26c des Umsatzsteuergesetzes befreit werden. Andere Delikte, wie insbesondere organisierte Kriminalität oder Geldwäsche, werden wie bisher strafrechtlich verfolgt. Der "Nachbesteuerungssatz" richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abgabe der strafbefreienden Erklärung. Es gibt zwei Stufen:

- Bei Erklärung vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 beträgt der Steuersatz 25 Prozent,
- bei Erklärung danach bis zum 31. März 2005 beträgt der Steuersatz 35 Prozent.

Die strafbefreiende Erklärung muss die nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2003 erzielten Einnahmen enthalten, die bisher zu Unrecht nicht versteuert wurden. Nur mit einer umfassenden Erklärung kann sich der Bürger vollständig steuerehrlich machen. In der Erklärung sind die erklärten Einnahmen nach den zugrunde liegenden Lebenssachverhalten und Kalenderjahren zu spezifizieren. Das Bundesministerium der Finanzen wird den amtlich vorgeschriebenen Vordruck rechtzeitig veröffentlichen. Für Einnahmen, die weiterhin zu Unrecht nicht oder nicht vollständig erklärt werden gilt das alte Recht. Für jegliche Steuerhinterziehung, also auch für Schwarzgeldgeschäfte, sind nicht nur die normalen Steuersätze zuzüglich Hinterziehungszinsen zu zahlen, sondern auch die strafrechtlichen Konsequenzen zu tragen.

Verbesserte Überprüfungsmöglichkeiten der Angaben von Steuerpflichtigen. Die Angaben der Bürger sollen unbürokratisch und zugleich wirksam überprüft werden. Die Finanzbehörden sollen daher im Einzelfall bedarfsgerecht und gezielt über das Bundesamt für

Finanzen ermitteln können, bei welchen Kreditinstituten ein bestimmter Steuerpflichtiger Konten oder Depots unterhält.

1.3. Beschleunigte Abwicklung von offenen Vermögensfragen

Das **Entschädigungsrechtsänderungsgesetz** betrifft Regelungen von „offenen Vermögensfragen“ in den neuen Bundesländern nach dem Vermögensgesetz und dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) sowie einige Bestimmungen des Wiedergutmachungsrechts und des Kriegsfolgengesetzes. Durch gesetzliche und verwaltungsorganisatorische Maßnahmen soll die Abarbeitung der Verfahren deutlich beschleunigt werden und bis spätestens zum Jahr 2010 beendet werden.

Im Mittelpunkt des Gesetzes steht im Bereich der Wiedergutmachung von NS-Unrecht eine Übertragung von Aufgaben der Bundesländer auf den Bund. Betroffen davon sind die Entscheidungen über Rückgabe bzw. Entschädigung von Vermögenswerten, die im Gebiet der ehemaligen DDR zwischen 1933 und 1945 entzogen wurden. Die Zuständigkeit für diese Verfahren sowie für die Entschädigungshöhe soll ab dem 1. Januar 2004 auf das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen übergehen. Die Zuständigkeit für die Entscheidungen über Rückgabe oder Entschädigung von Vermögenswerten, die im Beitrittsgebiet zwischen 1945 und 1949 (Ausgleichsleistungsgesetz) sowie nach 1949 (Vermögensgesetz, Entschädigungsgesetz) entzogen wurden, verbleibt bei den Bundesländern. Durch die Entlastung im Bereich der Verfahren der NS-Verfolgten werden die Bundesländer in die Lage versetzt, die anderen Verfahren beschleunigt zu erledigen. Mit dem Gesetz zur Regelung in der DDR nicht erfüllter Entschädigungsansprüche soll ein Verwaltungsverfahren zur Regelung der so genannten steckengebliebenen Entschädigungen eingeführt werden. Ziel ist die Beendigung von Entschädigungsverfahren, die in der ehemaligen DDR zwar eingeleitet aber nicht abgeschlossen wurden.

1.4. Zulassung von Hedge-Fonds – das Investmentmodernisierungsgesetz.

Mit dem **Investmentmodernisierungsgesetz** wird der Finanzplatz Deutschland nachhaltig gefördert. Gleichzeitig stärkt das Gesetz die Finanzdienstleistungsaufsicht und den Anlegerschutz.

Mit dem Gesetz werden die Rahmenbedingungen für Investmentfonds so verbessert, dass die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Fondsgesellschaften insbesondere gegenüber Anbietern in anderen EU-Staaten gefördert wird. Neben der erstmaligen Zulassung von Hedge-Fonds sieht das Gesetz unter anderem die Aufhebung der bisher gesetzlich geregelten Fondstypen, ein deutlich schnelleres Genehmigungsverfahren für Vertragsbedingungen von Investmentfonds und Anpassungen im Bereich der Besteuerung in - und ausländischer Fonds (Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens auch bei Auslandsfonds) vor.

Hedge-Fonds sind hoch riskante Fonds. Diese Fonds spekulieren unter anderem mit Optionen und Termingeschäften, die Wetten auf künftige Entwicklungen sind. Insbesondere institutionelle Anleger sollen einzelne Hedge-Fonds erwerben können. Fondsgesellschaften erhalten die Möglichkeit, alternative und innovative Anlagestrategien umzusetzen. Zur Risikobegrenzung werden die Anlageinstrumente, die von einem Hedge-Fonds erworben werden können, beschränkt. Außerdem gelten für Hedge-Fonds hohe Transparenzanforderungen.

Hedge-Fonds können zwar als Publikumsfonds angelegt werden, sie dürfen aber nicht öffentlich vertrieben werden. Damit soll im Interesse des Anlegerschutzes sichergestellt werden, dass Kleinanleger, die nicht über das nötige Wissen um die Risiken und das Kapital verfügen, ihr Geld in solchen Fonds anlegen. Anteile an Dach-Hedge-Fonds, die eine breitere Risikostreuung durch Geldanlagen in mehrere Fonds ermöglichen, können hingegen öffentlich vertrieben werden. Privatanleger müssen von den Fondsanbietern zudem mit einem

expliziten Warnhinweis auf das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals hingewiesen werden.

2. Wirtschaft und Arbeit

2.1. Reform der Wirtschaftsprüferordnung

Die 4. Novelle der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) im Jahre 2000 war ein erster Schritt um die Selbstverwaltung im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer zu stärken. Dabei stand die Einführung des externen Qualitätskontrollverfahrens (Peer Review) im Vordergrund.

Die **5. WPO-Novelle**, die am 1.1.2004 in Kraft tritt, geht in ihrer Zielsetzung weit darüber hinaus. Einerseits sichert eine tiefgreifende Ausbildungsreform den hohen Standard der Arbeit der Wirtschaftsprüfer in Deutschland. Andererseits stärkt das Gesetz die berufsrechtliche Aufsicht.

Die Ausbildungsreform sieht vor: - Das Wirtschaftsprüfer-Examen konzentriert sich auf die Kernkompetenzen des Wirtschaftsprüfers und berücksichtigt dabei die veränderten weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

- Die Zuständigkeit für das Zulassungs- und Prüfungsverfahren wird von den Ländern auf die Wirtschaftsprüferkammer übertragen, die eine selbständige Prüfungsstelle einrichtet. Ein bundesweit einheitliches Examen sichert Chancengleichheit für die Examenskandidaten.

- Es werden neue Zugangswege zum Wirtschaftsprüfer-Examen eröffnet. Die Berufsaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer und die Berufsgerichte wird gestärkt. Dabei bleibt das zweistufige System der Berufsaufsicht durch die Generalstaatsanwaltschaft einerseits und durch die Wirtschaftsprüferkammer andererseits erhalten. Wirtschaftsprüferkammer und Berufsgerichte erhalten zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten .

2.2. ERP-Wirtschaftsplangesetz

Mit dem **ERP-Wirtschaftsplan** (European Recovery Program) werden mittleren und kleinen Unternehmen sowie Existenzgründern Fördermittel zur Verfügung gestellt. Der ERP-Wirtschaftsplan 2004 stellt insgesamt finanzielle Mittel in Höhe von 4,4 Mrd. € bereit.

Hiervon ist ein Fördervolumen von rd. 4,0 Mrd. € für zinsgünstige, langfristige Darlehen für Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen, insbesondere für Existenzgründungen, zur Förderung des Umweltschutzes und für Maßnahmen in den regionalen Fördergebieten bestimmt. Gemessen an den Bevölkerungszahlen wird die Förderintensität im Osten auch im Jahre 2004 höher bleiben als im Westen. Etwa die Hälfte der Mittel - also rd. 2 Mrd. €

- sind für die Förderung von Investitionen in den neuen Bundesländern vorgesehen. Über das vorgenannte geförderte Darlehensvolumen von rd. 4,0 Mrd. € hinaus bietet der ERP-Wirtschaftsplan für kleine Technologieunternehmen die Möglichkeit, ein Beteiligungskapital von bis zu 400 Mio. € zu mobilisieren. Der ERP-Wirtschaftsplan 2004 leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen und trägt damit zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei.

2.3. Neue Zeitarbeitsregelungen

Ab 1. Januar 2004 gelten zahlreiche Neuregelungen im **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz**.

Die Vorschriften über die befristete Beschäftigung von Leiharbeitnehmern werden gelockert. Das sog. Synchronisationsverbot, das Befristung eines Leiharbeitsverhältnisses auf die Dauer der Überlassung an einen Entleiher untersagte, wird aufgehoben. Außerdem können

Leiharbeitnehmer in Zukunft ohne zeitliche Beschränkung an dasselbe Entleihunternehmen überlassen werden. Im Gegenzug wird von den Tarifpartnern der Leiharbeitsbranche erwartet, dass sie die Arbeitsbedingungen der Leiharbeitnehmer tariflich regeln. Für den Fall, dass Tarifverträge nicht zustande kommen, ist im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz der Grundsatz festgeschrieben, dass Leiharbeitnehmer Anspruch auf die gleichen wesentlichen

Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts wie vergleichbare Stammarbeitnehmer des Entleihers haben.

3. Gesundheit und Soziales

3.1. Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung

Die Verordnung bestimmt den maßgeblichen Wert für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht, insbesondere in der Rentenversicherung, und für die Berechnung der Entgeltpunkte im Jahr 2004. Dies geschieht durch Fortschreibung der jeweiligen Vorjahreswerte der maßgeblichen Rechengrößen gemäß der Steigerungsrate der Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Jahr 2002 in Höhe von 1,40 v.H. in den alten Ländern und in Höhe von 1,66 v.H. in den neuen Ländern.
Überblick über die Rechengrößen der Sozialversicherung

Beitragsbemessungsgrenzen

	West		2003 Ost		West		2004 Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Rentenversicherung Arbeiter und Angestellten	5 100 €	61 200 €	4 250 €	51 000 €	5 150 €	61 800 €	4 350 €	52 200 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	6 250 €	75 000 €	5 250 €	63 000 €	6 350 €	76 200 €	5 350 €	64 200 €
Arbeitslosenversicherung	5 100 €	61 200 €	4 250 €	51 000 €	5 150 €	61 800 €	4 350 €	52 200 €
Krankenversicherung	3 450 €	41 400 €	3 450 €	41 400 €	3 487,50 €	41 850 €	3 487,50 €	41 850 €
Pflegeversicherung	3 450 €	41 400 €	3 450 €	41 400 €	3 487,50 €	41 850 €	3 487,50 €	41 850 €
	Versicherungspflichtgrenzen							
Kranken und Pflegeversicherung	3 825 €	45 900 €	3 825 €	45 900 €	3 862,50 €	46 350 €	3 862,50 €	46 350 €

3.2. Verpflichtende Einführung des DRG-Fallpauschalensystems in Krankenhäusern

In Krankenhäusern wird ein diagnose-orientiertes DRG-Fallpauschalensystem (Diagnosis Related Groups) zum 1. Januar 2004 verpflichtend eingeführt. Die Leistungen der Krankenhäuser werden nicht mehr wie bisher hauptsächlich nach der Verweildauer (d.h. nach Tagessätzen), sondern durch leistungsbezogene Fallpauschalen abgegolten. Dabei fassen die DRG's eine Vielzahl unterschiedlicher Diagnosen zu einer überschaubaren Anzahl von DRG-Fallpauschalen mit vergleichbarem Aufwand zusammen. Damit steht einer konkreten krankenhausärztlichen Leistung (z.B. der Durchführung einer Blinddarmoperation) eine konkrete Vergütung gegenüber. Psychiatrische Kliniken bleiben vorerst von der DRG-Einführung ausgenommen.

3.3. Modernisierung der Berufe in der Krankenpflege

Das neue Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege sieht die bessere Vernetzung von schulischer und praktischer Ausbildung sowie eine Stärkung der Pflegeberufe vor. Die Pflege beinhaltet fortan auch präventive, rehabilitative und palliative Maßnahmen und unterliegt somit einem umfassenden Ansatz. In diesem Zusammenhang lautet die vollständige Berufsbezeichnung nun Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin.

Gleichzeitig tritt die neue Ausbildungs- und Prüfverordnung in Kraft, die die konkreten

Anforderungen an die Ausbildung der Krankenpflegekräfte sowie der Kinderkrankenpflegekräfte regelt:

- Unterricht und praktische Ausbildung stehen gleichrangig nebeneinander. Die Stundenzahl des Unterrichts wird von 1600 auf 2100 erhöht und die praktische Ausbildung von 3000 auf 2500 Stunden verringert. Die Ausbildungsdauer wird dadurch nicht verändert.
- Die Ausbildung für die Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege enthält künftig - neben einer Differenzierungsphase - weitgehend gemeinsame Ausbildungsanteile.
- Der Unterricht wird fächerübergreifend gestaltet, indem Themenbereiche (statt des traditionellen Fächerkataloges) vorgegeben werden, die handlungsorientiert ausgerichtet sind.
- Die praktische Ausbildung findet nicht mehr nur im Krankenhaus statt. Ein Teil muss in ambulanten oder stationären Pflege- oder Reha-Einrichtungen absolviert werden.
- Die Schülerinnen und Schüler werden während der praktischen Ausbildung nun von speziellen Pflegefachkräften betreut, den sogenannten Praxisanleitern. Diese müssen bestimmte Qualifikationsanforderungen erfüllen, d.h. mindestens ein Jahr Berufserfahrung und eine Weiterbildung für Praxisanleiter absolviert haben.
- Die praktische Ausbildung findet nicht mehr nur im Krankenhaus statt. Ein Teil muss in ambulanten oder stationären Pflege- oder Reha-Einrichtungen absolviert werden.
- Die Schülerinnen und Schüler werden während der praktischen Ausbildung nun von speziellen Pflegefachkräften betreut, den sogenannten Praxisanleitern. Diese müssen bestimmte Qualifikationsanforderungen erfüllen, d.h. mindestens ein Jahr Berufserfahrung und eine Weiterbildung für Praxisanleiter absolviert haben.

4. Justiz

4.1. Übergangsregelung zum Kindschaftsreformgesetz

Durch das Gesetz wird der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2003 enthaltene Gesetzgebungsauftrag umgesetzt. Das Gericht hatte in seinem Urteil die geltende gesetzliche Regelung zum Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern gemäß § 1626a des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt. Danach kann durch Heirat oder die Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen beider Elternteile die gemeinsame elterliche Sorge begründet werden. Im Übrigen steht sie der Mutter zu. Der Gesetzgeber wurde jedoch verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2003 eine Übergangsregelung für Eltern zu schaffen, die mit ihrem nichtehelichen Kind zusammengelebt, sich aber noch vor Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 1. Juli 1998 getrennt haben. Diese hatten damals nicht die rechtliche Möglichkeit, Sorgeerklärungen abzugeben. Jetzt wird insbesondere für den Vater ein Weg zur gemeinsamen Sorge auch dann eröffnet, wenn die Mutter nach der Trennung zur Abgabe einer Sorgeerklärung nicht oder nicht mehr bereit ist.

4.2. Fristverlängerung für Verfolgungsoffer der ehemaligen DDR

Verfolgungsoffer der ehemaligen DDR sollen auf der Grundlage des strafrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und beruflichen Rehabilitierungsgesetzes die Möglichkeit erhalten, weiterhin bis zum 31. Dezember 2007 ihre Rehabilitierung zu betreiben und soziale Ausgleichsleistungen zu beantragen. Die Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes für in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigte Opfer der beruflichen Verfolgung in der ehemaligen DDR werden im Allgemeinen von 300 DM (153,39 Euro) auf 184 Euro monatlich und für betroffene Rentenbezieher von 200 DM (102,26 Euro) auf 123 Euro pro Monat angehoben. Diese im „Gesetz zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften“ enthaltenen Regelungen werden am 31. Dezember 2003 in Kraft treten.

5. Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

5.1. Gebührenfreiheit für Kurzzeitparker

Das Parken auf bewirtschafteten Parkflächen kann künftig in der ersten halben Stunde gebührenfrei bleiben. Das sieht eine Änderung des **Straßenverkehrsgesetzes** vor. Nach dieser können die Gemeinden zukünftig autonom entscheiden, ob sie in der ersten halben Stunde Gebühren erheben. Die bisherige Verpflichtung sah eine Mindestparkgebühr von 0,05 € je angefangene halbe Stunde für Parkscheinautomaten oder Parkuhren vor.

5.2. Neuregelung des Verkehrsstatistikrechts

Mit der Neuregelung werden die Statistiken über alle Verkehrsträger vereinheitlicht und – unter Aufhebung von bisher vier Rechtsvorschriften – in einer Rechtsgrundlage zusammengefasst. Durch Straffung der Erhebungen, eine Differenzierung nach Unternehmensgröße und den Einsatz EDV-gestützter Übermittlungsverfahren werden die statistischen Ämter wie auch insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von bürokratischem Aufwand entlastet.

5.3. Sammlung, Abgabe und Annahme von Schiffsabfällen

Das umweltpolitisch bedeutsame Übereinkommen wurde von Belgien, Frankreich, den Niederlanden, der Schweiz und Deutschland unterzeichnet. Es gilt für den internationalen Rhein und die internationale Mosel, in Belgien, Deutschland und den Niederlanden auch auf allen anderen Binnenwasserstraßen und in Frankreich auf vier grenznahen Kanälen. Nach der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten tritt das Abkommen zum 1. Januar 2004 in Kraft. Dann wird jeder Binnenschiffer die Möglichkeit erhalten, seine Schiffsabfälle ohne Beeinträchtigung der Gewässergüte an besonderen Sammelstellen abzugeben und damit ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.4. Fusionen von Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in den neuen Ländern (Grunderwerbsteuerbefreiung).

Wohnungsunternehmen und –genossenschaften in den neuen Ländern haben vielfach keine betriebswirtschaftlich tragfähige Unternehmensgröße. Bei Fusionen, die in vielen Regionen sinnvoll wären, fällt Grunderwerbsteuer in erheblicher Höhe an. Viele Gesellschaften oder Genossenschaften können nicht das dafür notwendige Kapital aufbringen. Deshalb hat der Bundestag am 11. Dezember 2003 in abschließender Lesung zugestimmt, die Grunderwerbsteuer bei Fusionen von Wohnungsunternehmen in den neuen Ländern zeitlich befristet vom 1. Januar 2004 bis zum 30. Juni 2006 aufzuheben. Das ist ein wichtiger Beitrag zum Erfolg des Programms Stadtumbau. Der Stadtumbau wird nur gelingen, wenn sich die ostdeutschen Wohnungsunternehmen tatkräftig daran beteiligen. Viele Wohnungsunternehmen befinden sich in einer wirtschaftlich schwierigen Situation und können die aktuellen Anforderungen nicht alleine leisten. Durch die Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Fusionen erhalten diese Wohnungsunternehmen eine wichtige Hilfe.

6. Umwelt

Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird ein nahtloser Übergang von dem zum Jahresende 2003 auslaufenden 100.000-Dächer-Programm zu einer neuen Förderung im Bereich der Solarenergie geschaffen. Für Solarstromanlagen, die nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen werden, ist künftig eine Grundvergütung von 45,7 Cent pro Kilowattstunde vorgesehen. Dieser Betrag kann sich je nach Größe und Installationsort um verschiedene Bonusbeträge erhöhen. Damit wird Kontinuität in der Förderung eines Teilbereichs der Erneuerbaren Energien sichergestellt.